

Benutzungsordnung der Zentralbücherei Dirmstein

Vorbemerkung

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.07.2015 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen.

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Zentralbücherei (nachfolgend Bücherei genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Dirmstein. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer/-innen. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzer/-innen melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzer/-innen bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Anmeldeformular, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben, geben die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Angaben und verpflichten sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt durch einen gesetzlichen Vertreter unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder gleichgestellten Ausweisdokumentes. Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der gesetzliche Vertreter bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und erteilt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Angaben. Weiterhin ver-

pflichtet er sich mit seiner Unterschrift zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (3) Die Benutzer/-innen, bzw. deren gesetzliche Vertreter, sind verpflichtet der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Medien aller Art können für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Bücherei verbindlich.

§ 6 Vorbestellungen

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzer/-innen Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der/die Benutzer/-in, bzw. der gesetzliche Vertreter schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der/dem Benutzerin/Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und/oder Hardware der Benut-

zer/innen entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 9 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede/r Benutzerin/Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bücherei nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer/-innen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.15 in Kraft.

B. Eberle
Ortsbürgermeister

